



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	31. IFRS-FA / 07.10.2014 / 14:00 – 14:45 Uhr
TOP:	11 – IDW ERS HFA 40: Einzelfragen zu Wertminderungen nach IAS 36
Thema:	Themenliste von Konkretisierungen des HFA 40
Unterlage:	31_11a_IFRS-FA_HFA40_Themen

Anwendungshinweise des HFA 40

- 1 Nachfolgend sind Themen beschrieben, bei denen die Vorgaben und Anwendungshinweise des HFA 40 über die des IAS 36 hinaus gehen und die aus Sicht der Praxis als diskussionswürdig erscheinen¹. Der IFRS-FA soll entscheiden, ob diese zielführend und sachgerecht sind oder eher einengen.

Verschiebung des Zeitpunkts der jährlichen Werthaltigkeitsprüfung

- 2 **IAS 36.10(a)** und **IAS 36.96** legen fest, dass die Werthaltigkeitsprüfung jährlich zum gleichen Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden muss. Nach **HFA 40.8** ist eine Verschiebung des Zeitpunkts möglich, wenn gewichtige Gründe vorliegen. Zwischen zwei Werthaltigkeitsprüfungen dürfen jedoch nicht mehr als zwölf Monate liegen. U.U. ist eine zusätzliche Werthaltigkeitsprüfung erforderlich.

Anhaltspunkt für eine Wertminderung nach IAS 36.12(d)

- 3 Nach **IAS 36.12(d)** liegt ein Anhaltspunkt für einen wertgeminderten Vermögenswert vor, wenn der Buchwert des Nettovermögens des Unternehmens größer ist als seine Marktkapitalisierung. Nach **HFA 40.9** ist die Abwertung jedoch nicht zwingend erforderlich, vielmehr sind die Ursachen² der geringen Marktkapitalisierung zu würdigen. Die Werthaltigkeitsprüfung muss bei Vorliegen der Voraussetzungen in IAS 36.12(d) dennoch in jedem Fall durchgeführt werden. Der Wortlaut bzw. die Reihenfolge der in HFA 40.9 aufgeführten Vorgaben lassen vermuten, dass der HFA zuerst eine Ursachenforschung fordert und erst dann ein *Impairment*-Test vorzunehmen ist.
- 4 Auch wenn IAS 36 selbst keine qualitative Überleitung zwischen Marktkapitalisierung, *Fair Value* abzüglich Abgangskosten und Nutzungswert verlangt, empfiehlt **HFA 40.12**, dass Unternehmen

¹ Siehe dazu erste Rückmeldungen von Unternehmen, ESMA-Reports, sowie: Müller/Reinke/Stawinoga: IDW ERS HFA 40 zu Einzelfragen des *impairment*-Tests nach IAS 36, in: PiR, 09/2014, S. 271-277.

² Informationsasymmetrie, Berücksichtigung des Kapitalmarkts von anderen Faktoren als die Fähigkeit der Zahlungsmittelgenerierung, Übergewichtung bestimmter Aspekte durch den Kapitalmarkt.



die Gründe für eine unter dem erzielbaren Betrag liegende Marktkapitalisierung erklären können.

Anpassung der Prognose der Zahlungsströme

- 5 Die Schätzung künftiger Zahlungsströme ist in **IAS 36.33 ff.** geregelt und basiert auf Managementannahmen und Finanzplänen mit einem Planungshorizont von maximal fünf Jahren³. Nach **HFA 40.19** ist die „Prognose der Zahlungsströme ggf. anzupassen, um spätere Ereignisse und Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich in den aktuellen vom Management genehmigten Finanzplänen noch nicht niedergeschlagen haben“ (z.B. Änderung der Marktverhältnisse, Eintritt bestimmter Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, Verhältnisse am Abschlussstichtag entsprechen nicht den in den Finanzplänen berücksichtigten Verhältnissen etc.).

Zusammensetzung der geschätzten künftigen Zahlungsströme

- 6 In **IAS 36.41** ist geregelt, dass bei der Prognose der Mittelabflüsse auch Kosten für die laufende Wartung (*day-to-day servicing*) sowie künftige Gemeinkosten (*future overheads*), die direkt oder auf einer angemessenen und stetigen Basis zugeordnet werden können, zu berücksichtigen sind. Nach **HFA 40.22** ist eine solche Zurechnung regelmäßig möglich. Demnach ist es „nicht zulässig, bestimmte *overhead*-Kosten (z.B. für *Investor Relations*) von der Allokation [...] auszunehmen“. Der Wortlaut des HFA 40.22 indiziert, dass alle *overhead*-Kosten zurechenbar sind.
- 7 Nach **IAS 36.48** sind künftige Mittelzuflüsse, die infolge einer Erweiterungsinvestition zu erwarten sind, erst zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen Mittelabflüsse für die Erweiterungsinvestition tätigt. **HFA 40.26** konkretisiert dies wie folgt:
- „Falls sich zum Stichtag eine Erweiterungsinvestition in der Umsetzung befindet, sind die geschätzten ökonomischen Vorteile aus der Investition sowie die noch anfallenden Zahlungsmittelabflüsse (nur) dann zum Stichtag einzubeziehen, wenn bereits wesentliche Zahlungsmittel abgeflossen sind oder wesentliche Zahlungsverpflichtungen aufgrund erhaltener Leistungen eingegangen wurden und hinreichend sicher ist, dass die Investitionsmaßnahme abgeschlossen wird.“
 - „Andere Erweiterungsinvestitionen dürfen nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft insb. bereits beschlossene, jedoch noch nicht begonnene Erweiterungsinvestitionen.“
- Demnach kommt es nicht auf den Abgang von Zahlungsmitteln an, das Vorliegen einer Zahlungsverpflichtung ist bereits hinreichende Voraussetzung.⁴

Zahlungsmittel generierende Einheit (CGU)

- 8 Nach **IAS 36.6** ist eine CGU die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Zahlungsmittelzuflüsse erzeugt, die weitestgehend unabhängig von den Zahlungsmittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten ist. **HFA 40.54** betont, dass

³ Es sei denn, ein längerer Zeitraum kann gerechtfertigt werden.

⁴ Siehe dazu auch: Baetge, J. et al.: IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten; Tz. 61; in: Baetge, J. et al.: Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts; 2. Auflage, 2012.



einzig die Zuflüsse relevant sind und belegt dies mit einem Beispiel, wonach innerhalb einer Einzelhandelskette, bestehend aus verschiedenen Ladengeschäften, jedes einzelne Geschäft unabhängige Zuflüsse generiert. Daher stellt jedes Geschäft eine eigene CGU dar, obwohl die Kette hinsichtlich Marketing, Preispolitik etc. zentral organisiert ist.⁵

- 9 Bei der Beurteilung, ob weitestgehend unabhängige Zahlungsmittelzuflüsse existieren, sind entsprechend **IAS 36.69** diverse Faktoren zu berücksichtigen. **HFA 40.56** veranschaulicht diese Vorgabe anhand von vier Beispielen. Somit könnte die Fehleranfälligkeit bei der Abgrenzung von CGUs in der Praxis möglicherweise gesenkt werden.

Kapitalisierungszinssatz

- 10 Ertragssteuerrückzahlungen oder -auszahlungen sind nach **IAS 36.50** nicht in den Schätzungen der künftigen Cashflows enthalten. Erfolgt die Schätzung des Diskontierungssatzes jedoch auf Grundlage einer Nach-Steuer-Betrachtung (wie in der Praxis üblich, siehe HFA 40.32 und IAS 36.BC91), ist diese Grundlage nach **IAS 36.A20** auf eine Vor-Steuer-Betrachtung anzupassen. Eine Abzinsung von Cashflows nach Steuern mit einem Nach-Steuer-Zinssatz und eine Abzinsung von Cashflows vor Steuern mit einem Vor-Steuer-Zinssatz führt theoretisch zum gleichen Ergebnis, solange der Abzinsungssatz vor Steuern aus dem Abzinsungssatz nach Steuern abgeleitet wurde, der um die spezifischen Beträge und Zeitpunkte der künftigen steuerlichen Cashflows angepasst wurde (**IAS 36.BCZ85**)⁶. IAS 36.BCZ85 veranschaulicht, dass ein Hochschleusen des Abzinsungssatzes nach Steuern nicht immer zum korrekten Abzinsungssatz vor Steuern führt, die Bestimmung des „realen“ Vorsteuerzinssatzes durch iterative Berechnung dagegen schon.
- 11 HFA 40 behandelt ausführlich Vorgaben zur Cashflow-Schätzung, wenn diese unter Berücksichtigung von Steuern erfolgt. Nach **HFA 40.32** muss der korrespondierende Buchwert Steuerzahlungen umfassen, wenn der Nutzungswert über einen Nach-Steuer-Zinssatz ermittelt wird. Voraussetzung ist, dass beide Verfahren zum gleichen Ergebnis führen. Der Einbezug aktiver oder passiver latenter Steuern aufgrund temporärer Differenzen erfolgt nach **HFA 40.33 f.** je nach Ermittlung der Steuerzahlungen:

- „Wird bei der Ermittlung dieser Steuerzahlungen die steuerliche Abzugsfähigkeit der steuerlichen Buchwerte zugrunde gelegt (d.h. werden temporäre Differenzen berücksichtigt), sind die erfassten aktiven und passiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen in den korrespondierenden Buchwert der CGU zum Bewertungszeitpunkt einzubeziehen, soweit sie Vermögenswerte und Schulden der CGU betreffen.“
- „Alternativ dürfen für die Ermittlung der Steuerzahlungen die IFRS-Buchwerte als steuerliche Abschreibungsbasis unterstellt werden, sodass sich insoweit keine temporären Differenzen ergeben. Die erfassten aktiven und passiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen sind in den korrespondierenden Buchwert dementsprechend nicht einzubeziehen. Ergibt sich im Detailplanungszeitraum ein negatives Ergebnis

⁵ Dieser Themenkomplex wurde u.a. von der ESMA aufgegriffen.

⁶ Laut PWC-Kommentar führen die beiden Verfahren nicht zum selben Ergebnis, wenn latente Steuern zu berücksichtigen sind. Siehe dazu: *Manual of accounting, IFRS 2014, Volume 2; Chapter 18 Impairments of assets; para. 18.221.*



vor Steuern, so dürfen Steuerzuflüsse (Steuererstattungen) berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob steuerliche Verlustvorträge existieren.“

- 12 Aktive latente Steuern auf zum Bewertungsstichtag vorhandene steuerliche Verlustvorträge sind nach **HFA 40.35** kein Bestandteil der CGU und weder im Nutzungswert noch im Buchwert einer CGU zu berücksichtigen.
- 13 Der Abzinsungssatz ist gem. **IAS 36.55** ein Vor-Steuer-Zinssatz, der die gegenwärtigen Marktbewertungen hinsichtlich des Zinseffekts und der spezifischen Risiken widerspiegelt, für die die künftigen Cashflows nicht angepasst werden. Es handelt sich nach **IAS 36.56** um die Rendite, die ein Investor bei einer Finanzinvestition mit Cashflows vergleichbarer Beträge, Zeiträume und Risikoprofile verlangen würde. Grundlage für die Schätzung des Zinssatzes ist der Zinssatz, der bei gegenwärtigen Markttransaktionen für vergleichbare Vermögenswerte verwendet wird oder auf Basis der Kapitalkosten eines börsennotierten Unternehmens mit vergleichbarem Nutzen- und Risikopotential ableitbar ist. Ein möglicher Ausgangswert für die Ermittlung des marktbezogenen Kapitalisierungszinssatzes ist nach **IAS 36.A17** der *Weighted Average Cost of Capital* (WACC). **IAS 36.A19** bestimmt, dass der Zinssatz unabhängig von der tatsächlichen Kapitalstruktur des Unternehmens oder der CGU sowie von der Finanzierung des Bewertungsobjekts ist.
- 14 **HFA 40.44-50** konkretisieren diese Vorgaben und gehen damit auf diverse ESMA Reports zu dieser Thematik ein. Maßgeblich ist demnach „die Kapitalstruktur (zu Marktwerten) von typischen Kapitalmarktteilnehmern für Investitionen in Vermögenswerte mit entsprechenden Zahlungsströmen. In der Regel erfolgt die Ableitung der Kapitalstruktur aus der *Peer Group*.“ Die qualitativen⁷ und quantitativen⁸ Merkmale der Vergleichsunternehmen müssen mit dem Unternehmen oder der CGU weitgehend übereinstimmen, und die herangezogenen Daten müssen aussagekräftig sein (z.B. hinreichend liquider Aktienhandel zur Ableitung des Betafaktors). Ferner hat zu jedem Bewertungsstichtag eine Überprüfung zu erfolgen, ob die bisher verwendete *Peer Group* angepasst werden muss. Die Fremdkapitalkosten (FK-Kosten = Basiszins zzgl. *credit spread*) basieren auf zum Bewertungsstichtag beobachtbaren marktüblichen FK-Konditionen und müssen hinsichtlich Laufzeit, Risiko, Währung und Steuern konsistent sein. Sie sind ausschließlich entsprechend der FK-Kosten der *Peer Group* zu ermitteln.⁹ Der verwendete risikolose Zinssatz zur Ermittlung der FK-Kosten und der risikolose Zinssatz zur Bestimmung der EK-Kosten sowie die Laufzeit der verwendeten Anleihen mit dem Zeitraum der Zahlungsmittelgenerierung des Bewertungsobjekts müssen jeweils äquivalent zueinander sein. Unter Beachtung spezifischer Risikoprofile der einzelnen Bewertungsobjekte ist es nicht sachgerecht, einen einheitlichen Zinssatz für alle Vermögenswerte oder CGUs zu verwenden.

⁷ Z.B. Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette, geographische Verteilung der Märkte, Lebenszyklus etc.

⁸ Z.B. Umsatz, Gewinnmarge, Marktkapitalisierung, Kapitalstruktur etc.

⁹ Der Rückgriff auf Finanzierungskosten für bestehende Verbindlichkeiten oder die Ableitung der Fremdkapitalkosten aus dem tatsächlichen Zinsaufwand des Unternehmens der Periode sind nicht zulässig.



15 Nach Müller/Reinke/Stawinoga ist diese Klarstellung zu begrüßen, da zur Bestimmung der Kapitalkosten in der Praxis häufig kontroverse Diskussionen geführt wurden. Kleinere Unternehmen stellt dies jedoch vor größere Herausforderungen.

Erzielbarer Betrag und Buchwert einer CGU

16 Nach **IAS 36.75** ist der Buchwert einer CGU in Übereinstimmung mit der Art, in der der erzielbare Betrag einer CGU bestimmt wird, zu ermitteln. Der Buchwert einer CGU enthält nach **IAS 36.76** den Buchwert von Vermögenswerten, die der CGU direkt oder auf einer angemessenen und stetigen Basis zugeordnet werden können und die künftige Mittelzuflüsse erzeugen werden, die bei der Bestimmung des Nutzungswerts der CGU verwendet wurden. Der Buchwert der CGU enthält keine Buchwerte von angesetzten Schulden, es sei denn, der erzielbare Betrag der CGU kann nicht ohne die Berücksichtigung dieser Schuld bestimmt werden.

17 Bei der Frage der Berücksichtigung von Verpflichtungen für die Altersversorgung (AV) unterscheidet **HFA 40.63** wie folgt:

- „Rückstellungen für AV dürfen den Buchwert einer CGU nicht mindern, da die passivierten Beträge eine Fremdfinanzierung darstellen. Demnach dürfen die (von den Rückstellungen abgedeckten) Auszahlungen für AV den erzielbaren Betrag ebenfalls nicht reduzieren. Entsprechendes gilt für Vermögenswerte im Zusammenhang mit den Verpflichtungen für AV.“
- „Dagegen sind bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags die im Detailplanungszeitraum erwarteten Zuführungen zu Rückstellungen für AV hinsichtlich des Dienstzeitaufwands (*service cost*) als zahlungswirksam anzusehen. Der mit den AV-Verpflichtungen verbundene Zinsaufwand (*interest cost*) stellt – unabhängig davon, ob er im operativen oder im Finanzierungsbereich erfasst wird – einen Finanzierungsaufwand dar und ist somit bei der Prognose der Zahlungsströme nicht zu berücksichtigen.“

18 Für die Behandlung des *net working capital* (*nwc*) sind nach **HFA 40.64** zwei Vorgehensweisen zulässig, wobei die Wahl keinen Einfluss auf das Ergebnis der Werthaltigkeitsprüfung hat:

- Einbezug des *nwc* in den Buchwert der CGU, d.h. der erzielbare Betrag berücksichtigt die Veränderungen des *nwc*¹⁰;
- Ermittlung des Buchwerts der CGU ohne das *nwc*, d.h. der erzielbare Betrag berücksichtigt die Veränderungen des *nwc* und erfordert ferner den Abzug des Stichtagsbestands des *working capitals*.

Werthaltigkeitsprüfung für CGUs mit Geschäfts- oder Firmenwert (GoF) und nicht-beherrschenden Anteilen

19 Die Bearbeitung der beim IFRS IC eingereichten Fragestellungen zu der in **IAS 36 Appendix C** aufgegriffenen Thematik wurden vom IFRS IC mit dem Hinweis auf mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen abgelehnt. In **HFA 40 Kapitel 9** werden Beispiele aufgeführt, die die Methoden zur Allokation des Wertminderungsbedarfs verdeutlichen sollen:

- Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum Fair Value
 - Keine Zahlung einer Kontrollprämie

¹⁰ Bei der Bestimmung des Nutzenwertes geschieht dies im Rahmen der Bestimmung der periodenspezifischen Zahlungsströme aus der Unternehmensplanung.



- Zahlung einer Kontrollprämie
- Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen
 - Keine Zahlung einer Kontrollprämie
 - Zahlung einer Kontrollprämie

20 Ferner werden in HFA 40 unterschiedliche Methoden zur Hochrechnung des GoF auf einen Bruttobuchwert veranschaulicht:

- Aufstockung des GoF ohne Berücksichtigung der Kontrollprämie i.V.m. der Allokation des Wertminderungsbedarfs ohne Berücksichtigung der Kontrollprämie;
- Aufstockung des GoF unter Berücksichtigung der Kontrollprämie i.V.m. der Allokation des Wertminderungsbedarfs ohne Berücksichtigung der Kontrollprämie;
- Aufstockung des GoF unter Berücksichtigung der Kontrollprämie i.V.m. der Allokation des Wertminderungsbedarfs unter Berücksichtigung der Kontrollprämie.

21 IAS 36 enthält keine Regelungen zur Werthaltigkeitsprüfung für den Fall, dass die nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen bewertet werden und es nach dem Unternehmenszusammenschluss zu Verschiebungen zwischen beherrschenden Anteilen und nicht beherrschenden Anteilen durch Anteilsverkäufe oder -erwerbe kommt. Der HFA 40 geht in **Kapitel 9.4** auf diese Konstellation ein und erläutert Alternativen für die Aufstockung des GoF sowie für die Allokation des Wertminderungsbedarfs. Die Vorgehensweisen werden anhand von Beispielen für den Erwerbs- und Verkaufsfalls veranschaulicht.